



# **Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Artikels 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

vom 12. März 2025

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. September 2024<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Resolution Nr. 259 vom 18. Mai 2023<sup>3</sup> des Gouverneursrats der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zur Änderung des Artikels 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, um eine begrenzte und schrittweise Erweiterung der geografischen Reichweite der Geschäftstätigkeit der Bank auf Subsahara-Afrika und Irak zu ermöglichen, wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, der Resolution zuzustimmen.

## **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101  
2 BBl 2024 2481  
3 AS 2025 416

